

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES STAATSGERICHTSHOFGESETZES

IM ZUGE DER RATIFIZIERUNG DES FAKULTATIVPROTOKOLLS

VOM 19. DEZEMBER 2011 ZUM ÜBEREINKOMMEN

ÜBER DIE RECHTE DES KINDES BETREFFEND

EIN MITTEILUNGSVERFAHREN

Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur

Vernehmlassungsfrist: 16. September 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständige Ministerien	5
Betroffene Amtsstellen	5
1. Ausgangslage	6
1.1 Inhalt des Fakultativprotokolls.....	6
1.2 Ratifikationen des dritten Fakultativprotokolls	8
2. Notwendigkeit der Vorlage.....	9
3. Schwerpunkte der Vorlage	10
4. Abänderungen des Staatsgerichtshofgesetzes.....	10
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	11
6. Regierungsvorlage	12

Beilagen:

- Text des Fakultativprotokolls betreffend ein Mitteilungsverfahren
- Liste der Vertragsparteien

ZUSAMMENFASSUNG

Liechtenstein hat das Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren am 24. September 2012 unterzeichnet. Die Ratifikation ist ein wichtiges Anliegen der liechtensteinischen Politik, die dem Schutz von Kinderrechten sowohl in der Innen- als auch in der Aussenpolitik eine hohe Bedeutung beimisst. Das Fakultativprotokoll zählt bisher 27 Vertragsstaaten (Stand 18. Mai 2016).

Das Fakultativprotokoll ist eine Ergänzung und Weiterführung des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (LGBI. 1996 Nr. 163) und erweitert dieses um einen Beschwerdemechanismus. Die Kinderrechtskonvention und seine beiden Fakultativprotokolle (LGBI. 2005 Nr. 26¹ und LGBI. 2013 Nr. 164²) sehen als Überwachungsinstrument ein Berichtsprüfungsverfahren vor. Durch die Verabschiedung des dritten Fakultativprotokolls im Jahr 2011 wurde zusätzlich ein Individualbeschwerdeverfahren etabliert.

Mit dem Fakultativprotokoll wird kein zusätzliches materielles Recht geschaffen. Es ermöglicht vielmehr dem Einzelnen, Rechte aus der Kinderrechtskonvention und den ersten beiden Fakultativprotokollen beim zuständigen UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes geltend zu machen. Neben diesem individuellen Mitteilungsverfahren schafft das vorliegende Zusatzprotokoll die Grundlage für ein zwischenstaatliches Mitteilungsverfahren und ein Untersuchungsverfahren. Diese Mechanismen sollen die Achtung der in der UNO-Kinderrechtskonvention sowie in den ersten beiden Fakultativprotokollen aufgeführten Rechte verbessern. Der zuständige UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes kann auf Mitteilungen mit Auffassungen und allenfalls Empfehlungen an einen Vertragsstaat reagieren. Empfehlungen sind für den Vertragsstaat juristisch nicht bindend, haben faktisch jedoch eine hohe Legitimität.

Anlässlich der Ratifikation des Fakultativprotokolls wird eine Abänderung von Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof

¹ Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.

² Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie.

(StGHG) notwendig. Die Liste der internationalen Übereinkommen, die ein Individualbeschwerderecht beinhalten, muss um die UNO-Kinderrechtskonvention ergänzt werden. Durch die Aufnahme in die Liste können die in den erwähnten Übereinkommen festgelegten Rechte, soweit justiziabel, letztinstanzlich vor dem Staatsgerichtshof eingeklagt werden.

Die geringfügigen Anpassungen des Staatsgerichtshofgesetzes sollen zeitgleich mit der Ratifikation erfolgen und werden im vorliegenden Vernehmlassungsbericht näher erläutert.

ZUSTÄNDIGE MINISTERIEN

Ministerium für Äusseres, Bildung und Kultur

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Auswärtige Angelegenheiten

Amt für Justiz

Amt für Soziale Dienste

Staatsanwaltschaft

Landespolizei

Vaduz, 12. Juli 2016

LNR 2016-775

P

1. **AUSGANGSLAGE**

Innerhalb der UNO-Gremien, die sich mit Menschenrechten befassen, legt Liechtenstein seinen Arbeitsschwerpunkt insbesondere auf die Bereiche Frauenrechte, Kinderrechte, Bekämpfung von Folter und Todesstrafe, Stärkung der Menschenrechtsorgane sowie Bekämpfung der Straflosigkeit für schwerste Menschenrechtsverletzungen. Im Bereich Kinderrechte hat sich Liechtenstein aktiv an den Verhandlungen im UNO-Menschenrechtsrat zur Ausarbeitung des dritten Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes (nachfolgend Kinderrechtskonvention oder Konvention genannt) beteiligt. Liechtenstein war durch die Ständige Mission in Genf nicht nur an den Verhandlungen in der zuständigen Arbeitsgruppe vertreten, sondern leitete auch die informellen Verhandlungen über die Präambel des dritten Fakultativprotokolls.

1.1 **Inhalt des Fakultativprotokolls**

Die Kinderrechtskonvention³ und die beiden Fakultativprotokolle⁴ (nachfolgend Fakultativprotokolle oder Protokolle genannt) sahen lange als einzigen Überwachungsmechanismus ein Berichtsverfahren vor, in dessen Rahmen der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes (nachfolgend Ausschuss genannt) Berichte der Vertragsstaaten zur Umsetzung der Konvention bzw. der Protokolle prüft. Im Unterschied zu den meisten anderen Menschenrechtskonventionen der UNO verfügte die Kinderrechtskonvention zunächst über keine weiteren Kontrollin-

³ LGBl. 1996 Nr. 163

⁴ LGBl. 2005 Nr. 26 und LGBl. 2013 Nr. 164

strumente. Um die Konvention wirksamer umsetzen zu können, hat die UNO-Generalversammlung am 19. Dezember 2011 das Fakultativprotokoll zum UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren (nachfolgend drittes Fakultativprotokoll oder Fakultativprotokoll genannt) verabschiedet. Es ergänzt die Kinderrechtskonvention um ein individuelles Mitteilungsverfahren, ein zwischenstaatliches Mitteilungsverfahren und ein Untersuchungsverfahren.

Im Rahmen des zwischenstaatlichen Mitteilungsverfahrens können Vertragsstaaten Verletzungen der Kinderrechtskonvention in anderen Vertragsstaaten beim Ausschuss geltend machen. Das Untersuchungsverfahren sieht vor, dass der Ausschuss auf der Basis von Hinweisen auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der Kinderrechtskonvention in einem Vertragsstaat selbstständig eine Untersuchung einleiten kann.

Der wichtigste Mechanismus ist das individuelle Mitteilungsverfahren, das die Möglichkeit einer schriftlichen Mitteilung durch eine Einzelperson oder Personengruppe oder im Namen einer Einzelperson oder Personengruppe über eine angebliche Verletzung der in der Kinderrechtskonvention garantierten Rechte an den Ausschuss vorsieht. Nach der Prüfung einer Mitteilung teilt der Ausschuss dem Vertragsstaat seine Auffassungen mit und gibt möglicherweise Empfehlungen ab. Diese sind – im Gegensatz beispielsweise zu Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte – nicht verbindlich; beim Ausschuss handelt es sich nicht um ein Justizorgan. Faktisch kommt den Auffassungen aber eine hohe Legitimität zu, da der Ausschuss ein unabhängiges Expertengremium ist, dem in Bezug auf die Kinderrechtskonvention eine interpretierende Funktion zukommt.

Da das Zusatzprotokoll erst 2014 in Kraft getreten ist, hat sich bezüglich Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses noch keine allgemeine Praxis herausgebildet. Zu bemerken ist jedoch, dass im vorliegenden Fakultativprotokoll

Zurückhaltung hinsichtlich Auffassungen zu angeblichen Verletzungen wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte mit eingeschränkter Justiziabilität angemahnt wird: „(...) der Ausschuss (berücksichtigt), dass der Vertragsstaat zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte eine Reihe möglicher Massnahmen treffen kann.“⁵ Gemäss Art. 11 Abs. 1 ist der Vertragsstaat verpflichtet, die Empfehlungen in Erwägung zu ziehen und innerhalb von sechs Monaten eine Antwort zu übermitteln, in der Massnahmen aufgezeigt werden, die in Reaktion auf die Empfehlungen ergriffen worden sind.

1.2 Ratifikationen des dritten Fakultativprotokolls

Das dritte Fakultativprotokoll wurde anlässlich der 19. Session des Menschenrechtsrates am 28. Februar 2012 zur Unterzeichnung und Ratifikation aufgelegt und bei dieser Gelegenheit von zwanzig Staaten unterzeichnet. Es ist am 14. April 2014, drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde, in Kraft getreten. Gegenwärtig zählt das Fakultativprotokoll 27 Vertragsstaaten (Stand 18. Mai 2016).⁶

Deutschland und Österreich haben das Fakultativprotokoll am 28. Februar 2012 unterzeichnet. Deutschland hat das Protokoll ein Jahr später, am 28. Februar 2013, ratifiziert. Österreich hat das Zusatzprotokoll am 28. Februar 2012 als einer der ersten 20 Staaten weltweit unterschrieben, aber bis dato nicht ratifiziert. Die Schweiz hat das dritte Fakultativprotokoll bis jetzt noch nicht unterzeichnet. Der Schweizer Bundesrat hat allerdings am 11. Dezember 2015 eine Botschaft zur Genehmigung des Zusatzprotokolls verabschiedet. Mit einer Entscheidung des

⁵ Art. 10 Abs. 4

⁶ Vgl. Liste der Vertragsparteien (Beilage)

Schweizer Parlaments ist in diesem Jahr zu rechnen. Liechtenstein hat das Fakultativprotokoll am 24. September 2012 unterzeichnet.

2. NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Die Regierung ist überzeugt, dass insbesondere das individuelle Mitteilungsverfahren die Bedeutung der Kinderrechtskonvention in Liechtenstein in der Praxis stärkt und damit eine wichtige Ergänzung der bisherigen Staatenberichte an den Kinderrechtsausschuss darstellt. Das unbestritten hohe Niveau der Gewährleistung von Kinderrechten in Liechtenstein wird durch die Einführung einer zusätzlichen Anlaufstelle auf internationaler Ebene gefestigt und ausgebaut.

Neben der innerstaatlichen Stärkung der Kinderrechte sendet die Ratifikation ein wichtiges politisches Signal nach aussen, dass Liechtenstein die Anliegen der Kinder ernst nimmt. Auf internationaler Ebene stärkt dies nicht zuletzt die Position und Glaubwürdigkeit Liechtensteins, wenn es darum geht, sich für die Rechte der Kinder einzusetzen. Das dritte Fakultativprotokoll leistet einen zentralen Beitrag zur besseren globalen Umsetzung der Rechte des Kindes und bestätigt Kinder als Träger eigener Rechte.

Obwohl die Kinderrechtskonvention mit derzeit 194 Vertragsstaaten eine der am meisten ratifizierten UNO-Menschenrechtskonventionen ist, war sie eine der letzten ohne eigenen Beschwerdemechanismus. Die Bedeutung des Fakultativprotokolls erschöpft sich nicht in der Einführung der Mitteilungs- und Untersuchungsverfahren. Es schliesst vielmehr eine Lücke in der vollständigen Anerkennung der Rechte des Kindes auf internationaler Ebene.

Auswirkungen des Fakultativprotokolls auf das liechtensteinische Rechtssystem und die Rechtspraxis können sich durch etwaige Empfehlungen des Ausschusses

bei individuellen oder zwischenstaatlichen Mitteilungsverfahren oder Untersuchungsverfahren gegen Liechtenstein ergeben.

Unter den von Liechtenstein akzeptierten Mitteilungsverfahren von UNO-Menschenrechtskonventionen wurden bislang keine Fälle gegen Liechtenstein eingereicht.

Das Fakultativprotokoll ist rein prozedural ausgelegt und schafft materiell gesehen kein neues Recht. Sein Zweck besteht in einer verbesserten Umsetzung der Kinderrechtskonvention auf nationaler Ebene. Es ergänzt die regelmässige Überprüfung der Umsetzung durch den Kinderrechtsausschuss auf der Grundlage von periodisch erstellten Staatenberichten.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Das dritte Fakultativprotokoll ist rein verfahrensrechtlicher Natur und enthält keine materiell-rechtlichen Regelungen. Anlässlich der Ratifikation des Fakultativprotokolls wird eine Abänderung von Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG) notwendig. In dieser Abänderung muss die Liste der internationalen Übereinkommen, für welche Liechtenstein ein Individualbeschwerderecht akzeptiert, um die UNO-Kinderrechtskonvention ergänzt werden. Durch die Aufnahme in diese Liste können die in den entsprechenden Übereinkommen festgelegten Rechte, soweit justiziabel, letztinstanzlich vor dem Staatsgerichtshof eingeklagt werden.

4. ABÄNDERUNGEN DES STAATSGERICHTSHOFGESETZES

Art. 15 des Gesetzes vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG) statuiert die „Individualbeschwerde“. Durch diese Formulierung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass mit der Beschwerde gemäss Art. 15

StGHG neben verfassungsmässig gewährleisteten Rechten auch durch internationale Übereinkommen garantierte Rechte geltend gemacht werden können, für die der Gesetzgeber ein Individualbeschwerderecht ausdrücklich anerkannt hat. Dadurch ist klargestellt, dass die in der Europäischen Menschenrechtskonvention, im UNO-Pakt II, in der Folterkonvention, in der Frauenkonvention sowie in der Antirassismuskonvention garantierten Rechte durch Individualbeschwerde vor dem Staatsgerichtshof geltend gemacht werden können.⁷

Anlässlich der Ratifikation des vorliegenden Fakultativprotokolls wird daher eine Abänderung von Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG) notwendig. In dieser Abänderung muss die Liste in Art. 15 Abs. 2 um die UNO-Kinderrechtskonvention ergänzt werden. Durch die Aufnahme in diese Liste können die in den entsprechenden Übereinkommen festgelegten, soweit justiziabel, Rechte letztinstanzlich vor dem Staatsgerichtshof eingeklagt werden.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Abänderung des Gesetzes vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof stehen keine Bestimmungen aus Verfassung oder Gesetzen entgegen.

⁷ BuA 2003/45

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

Gesetz

vom ...

betreffend die Abänderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBl. 2004 Nr. 32, wird wie folgt abgeändert:

Art. 15 Abs. 2 Ziff. f

2) Durch internationale Übereinkommen garantierte Rechte im Sinne von Abs. 1 sind jene:

f) des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Fakultativprotokoll vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren in Kraft.

Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren⁸

Die Vertragsstaaten dieses Protokolls –

in der Erwägung, dass nach den in der Charta⁹ der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,

davon Kenntnis nehmend, dass die Vertragsstaaten das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (im Folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet) die darin festgelegten Rechte für jedes ihrer Hoheitsgewalt unterstehende Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethischen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, einer Behinderung, der Geburt oder dem sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds anerkennen,

ausserdem in Bekräftigung des Status des Kindes als Träger von Rechten und als Mensch mit Würde und sich entwickelnden Fähigkeiten,

⁸ Zwischen Deutschland, Österreich, der Schweiz und Liechtenstein abgestimmte deutsche Übersetzung.

⁹ Für Österreich: „Satzung“

in der Erkenntnis, dass die besondere und abhängige Situation von Kindern ihnen beim Einlegen von Rechtsbehelfen wegen einer Verletzung ihrer Rechte erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann,

in der Erwägung, dass dieses Protokoll die nationalen und regionalen Mechanismen verstärken und ergänzen wird, die es Kindern ermöglichen, Beschwerden wegen einer Verletzung ihrer Rechte einzulegen,

in der Erkenntnis, dass das Wohl des Kindes beim Einlegen von Rechtsbehelfen wegen einer Verletzung der Rechte des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt sein sollte und dass dabei auf allen Ebenen der Notwendigkeit kindgerechter Verfahren Rechnung getragen werden sollte,

die Vertragsstaaten dazu ermutigend, geeignete nationale Mechanismen einzurichten, um einem Kind, dessen Rechte verletzt wurden, den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen auf innerstaatlicher Ebene zu ermöglichen,

unter Hinweis auf die wichtige Rolle, die die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderer mit der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes betraute zuständige Fachinstitutionen in dieser Hinsicht spielen können,

in der Erwägung, dass es zur Verstärkung und Ergänzung dieser nationalen Mechanismen und zur weiteren Verbesserung der Durchführung des Übereinkommens und gegebenenfalls der dazugehörigen Fakultativprotokolle betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie sowie betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten angebracht wäre, dem Ausschuss für die Rechte des Kindes (im Folgenden als „Ausschuss“ bezeichnet) die Wahrnehmung der in diesem Protokoll vorgesehenen Aufgaben zu ermöglichen –

haben Folgendes vereinbart:

Teil I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zuständigkeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes

- (1) Ein Vertragsstaat dieses Protokolls erkennt die in diesem Protokoll vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses an.
- (2) Der Ausschuss übt seine Zuständigkeit gegenüber einem Vertragsstaat dieses Protokolls nicht in Angelegenheiten aus, die die Verletzung von Rechten aus einer Übereinkunft betreffen, der dieser Staat nicht als Vertragspartei angehört.
- (3) Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Staat betrifft, der nicht Vertragspartei dieses Protokolls ist.

Artikel 2

Allgemeine Grundsätze für die Wahrnehmung der Aufgaben des Ausschusses

Bei der Erfüllung der ihm durch dieses Protokoll übertragenen Aufgaben lässt sich der Ausschuss vom Grundsatz des Wohls des Kindes leiten. Er trägt ausserdem den Rechten sowie der Meinung des Kindes Rechnung, wobei die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes zu berücksichtigen ist.

Artikel 3

Verfahrensordnung

- (1) Der Ausschuss gibt sich eine Verfahrensordnung, die bei der Erfüllung der ihm durch dieses Protokoll übertragenen Aufgaben zu beachten ist. Dabei berücksichtigt er insbesondere Artikel 2, um zu gewährleisten, dass die Verfahren kindgerecht sind.
- (2) Der Ausschuss nimmt in seine Verfahrensordnung Schutzbestimmungen auf, um einer Manipulation des Kindes durch diejenigen, die in seinem Namen handeln, vorzubeugen; er kann die Prüfung jeder Mitteilung ablehnen, die seiner Auffassung nach nicht dem Wohl des Kindes entspricht.

Artikel 4

Schutzmassnahmen

- (1) Ein Vertragsstaat trifft alle geeigneten Massnahmen, um sicherzustellen, dass seiner Hoheitsgewalt unterstehende Einzelpersonen nicht infolge einer Mitteilung an oder einer Zusammenarbeit mit dem Ausschuss einer Menschenrechtsverletzung, Misshandlung oder Einschüchterung ausgesetzt werden.
- (2) Die Identität einer betroffenen Einzelperson oder Personengruppe darf ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht öffentlich bekannt gemacht werden.

Teil II

Mitteilungsverfahren

Artikel 5

Mitteilungen von Einzelpersonen

- (1) Mitteilungen können von oder im Namen einer der Hoheitsgewalt eines Vertragsstaats unterstehenden Einzelperson oder Personengruppe eingereicht werden, die behauptet, Opfer einer Verletzung eines Rechts aus einer der nachstehenden Übereinkünfte, denen der Staat als Vertragspartei angehört, durch diesen Vertragsstaat zu sein:
 - a) dem Übereinkommen;
 - b) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie;
 - c) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.
- (2) Wird eine Mitteilung im Namen einer Einzelperson oder Personengruppe eingereicht, so hat dies mit ihrer Zustimmung zu geschehen, es sei denn, der Verfasser kann rechtfertigen, ohne eine solche Zustimmung in ihrem Namen zu handeln.

Artikel 6

Vorläufige Massnahmen

- (1) Der Ausschuss kann jederzeit nach Eingang einer Mitteilung und bevor eine Entscheidung in der Sache selbst getroffen worden ist, dem betreffenden Vertragsstaat ein Gesuch zur sofortigen Prüfung übermitteln, in dem er aufgefordert wird, die unter aussergewöhnlichen Umständen gegebenen-

falls erforderlich sind, um einen möglichen nicht wiedergutzumachenden Schaden für das oder die Opfer der behaupteten Verletzung abzuwenden.

- (2) Übt der Ausschuss sein Ermessen nach Absatz 1 aus, so bedeutet das keine Entscheidung über die Zulässigkeit der Mitteilung oder in der Sache selbst.

Artikel 7

Der Ausschuss erklärt eine Mitteilung für unzulässig,

- a) wenn sie anonym ist;
- b) wenn sie nicht schriftlich eingereicht wird;
- c) wenn sie einen Missbrauch des Rechts auf Einreichung solcher Mitteilungen darstellt oder mit den Bestimmungen des Übereinkommens und/oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar ist;
- d) wenn dieselbe Sache bereits vom Ausschuss untersucht worden ist oder in einem anderen internationalen Untersuchungs- oder Streitregelungsverfahren geprüft worden ist oder geprüft wird;
- e) wenn nicht alle zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft worden sind. Dies gilt nicht, wenn das Verfahren bei der Anwendung solcher Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert oder keine wirksame Abhilfe erwarten lässt;
- f) wenn die Mitteilung offensichtlich unbegründet ist oder nicht hinreichend begründet wird;

- g) wenn die der Mitteilung zugrunde liegenden Tatsachen vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat eingetreten sind, es sei denn, dass sie auch nach diesem Zeitpunkt weiterbestehen;¹⁰
- h) wenn die Mitteilung nicht innerhalb eines Jahres nach der Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe eingereicht wird, ausser in Fällen, in denen der Verfasser nachweisen kann, dass eine Einreichung innerhalb dieser Frist nicht möglich war.

Artikel 8

Übermittlung der Mitteilung

- (1) Sofern nicht der Ausschuss eine Mitteilung für unzulässig erachtet, ohne sich dabei an den betreffenden Vertragsstaat zu wenden, bringt er jede ihm nach diesem Protokoll zugegangene Mitteilung dem betreffenden Vertragsstaat so bald wie möglich vertraulich zur Kenntnis.
- (2) Der Vertragsstaat übermittelt dem Ausschuss schriftliche Erklärungen oder Darlegungen zur Klärung der Sache und der gegebenenfalls von ihm getroffenen Abhilfemassnahmen. Der Vertragsstaat übermittelt seine Antwort so bald wie möglich, innerhalb von sechs Monaten.

Artikel 9

Gütliche Einigung

- (1) Der Ausschuss stellt den beteiligten Parteien seine guten Dienste zur Verfügung, um in der Sache eine gütliche Einigung auf der Grundlage der Achtung der in dem Übereinkommen und/oder den dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Verpflichtungen herbeizurufen.

¹⁰ Für Österreich: „g) wenn der der Mitteilung zugrunde liegende Sachverhalt vor dem Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Vertragsstaat verwirklicht wurde, es sei denn, dass er auch nach diesem Zeitpunkt weiterbesteht;“.

- (2) Mit Zustandekommen einer gütlichen Einigung unter der Ägide des Ausschusses wird die Prüfung der Mitteilung nach diesem Protokoll eingestellt.

Artikel 10

Prüfung der Mitteilungen

- (1) Der Ausschuss prüft die ihm nach diesem Protokoll zugegangenen Mitteilungen so schnell wie möglich unter Berücksichtigung aller ihm unterbreiteten Unterlagen, wobei diese Unterlagen den betreffenden Parteien zuzuleiten sind.
- (2) Der Ausschuss berät über die ihm nach diesem Protokoll zugegangenen Mitteilungen in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Hat der Ausschuss um vorläufige Massnahmen ersucht, führt er die Prüfung der Mitteilung beschleunigt durch.
- (4) Bei der Prüfung von Mitteilungen, in denen Verletzungen wirtschaftlicher, sozialer oder kultureller Rechte behauptet werden, prüft der Ausschuss die Angemessenheit der von dem Vertragsstaat im Einklang mit Artikel 4 des Übereinkommens getroffenen Massnahmen. Dabei berücksichtigt der Ausschuss, dass der Vertragsstaat zur Verwirklichung der in dem Übereinkommen niedergelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte eine Reihe möglicher Massnahmen treffen kann.
- (5) Nachdem der Ausschuss eine Mitteilung geprüft hat, übermittelt er den betreffenden Parteien umgehend seine Auffassungen zusammen mit etwaigen Empfehlungen.

Artikel 11

Folgemassnahmen

- (1) Der Vertragsstaat zieht die Auffassungen des Ausschusses zusammen mit etwaigen Empfehlungen gebührend in Erwägung und unterbreitet dem Ausschuss eine schriftliche Antwort, einschliesslich Angaben über alle unter Berücksichtigung der Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses getroffenen und ins Auge gefassten Massnahmen. Der Vertragsstaat übermittelt seine Antwort so bald wie möglich innerhalb von sechs Monaten.
- (2) Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, weitere Angaben über alle Massnahmen vorzulegen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf die Auffassungen oder Empfehlungen des Ausschusses getroffen hat, oder gegebenenfalls über die Anwendung einer Vereinbarung zur gütlichen Einigung; soweit es vom Ausschuss als geeignet erachtet wird, schliesst dies auch Angaben in den späteren Berichten des Vertragsstaats nach Artikel 44 des Übereinkommens, nach Artikel 12 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie oder nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ein.

Artikel 12

Zwischenstaatliche Mitteilungen

- (1) Ein Vertragsstaat dieses Protokolls kann jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses für die Entgegennahme und Prüfung von Mitteilungen anerkennt, in denen ein Vertragsstaat geltend macht, ein anderer Vertragsstaat komme seinen Verpflichtungen aus einer der folgenden Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, nicht nach:
 - a) dem Übereinkommen;

- b) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie;
 - c) dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.
- (2) Der Ausschuss darf keine Mitteilungen entgegennehmen, die einen Vertragsstaat betreffen oder von einem Vertragsstaat ausgehen, der keine derartige Erklärung abgegeben hat.
- (3) Der Ausschuss stellt den beteiligten Vertragsstaaten seine guten Dienste zur Verfügung, um in der Sache eine gütliche Regelung auf der Grundlage der Achtung der in dem Übereinkommen und den dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Verpflichtungen herbeizuführen.
- (4) Eine Erklärung nach Absatz 1 wird von den Vertragsstaaten beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon. Eine Erklärung kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Eine solche Rücknahme berührt nicht die Prüfung einer Sache, die Gegenstand einer nach diesem Artikel bereits übermittelten Mitteilung ist; nach Eingange der Notifikation über die Rücknahme der Erklärung beim Generalsekretär wird keine weitere Mitteilung eines Vertragsstaats entgegengenommen, es sei denn, dass der betroffene Vertragsstaat eine neue Erklärung abgegeben hat.

Teil III

Untersuchungsverfahren

Artikel 13

Untersuchungsverfahren im Falle schwerwiegender oder systematischer Verletzungen

- (1) Erhält der Ausschuss glaubhafte Angaben, die auf schwerwiegende oder systematische Verletzungen der in dem Übereinkommen oder den dazugehörigen Fakultativprotokollen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie oder betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten niedergelegten Rechte durch einen Vertragsstaat hinweisen, so fordert der Ausschuss den Vertragsstaat auf, bei der Prüfung dieser Angaben mitzuwirken und zu diesem Zweck umgehend zu den Angaben Stellung zu nehmen.
- (2) Der Ausschuss kann unter Berücksichtigung der von dem betreffenden Vertragsstaat abgegebenen Stellungnahmen sowie aller sonstigen ihm zur Verfügung stehenden glaubhaften Angaben eines oder mehrere seiner Mitglieder beauftragen, eine Untersuchung durchzuführen und ihm sofort zu berichten. Sofern geboten, kann die Untersuchung mit Zustimmung des Vertragsstaats einen Besuch in seinem Hoheitsgebiet einschliessen.
- (3) Eine solche Untersuchung ist vertraulich durchzuführen; die Mitwirkung des Vertragsstaats ist auf allen Verfahrensstufen anzustreben.
- (4) Nachdem der Ausschuss die Ergebnisse einer solchen Untersuchung geprüft hat, übermittelt er sie zusammen mit etwaigen Bemerkungen und Empfehlungen umgehend dem betreffenden Vertragsstaat.
- (5) Der Vertragsstaat unterbreitet so bald wie möglich innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der vom Ausschuss übermittelten Ergebnisse, Be-

merkungen und Empfehlungen umgehend dem betreffenden Vertragsstaat.

- (6) Nachdem das Verfahren hinsichtlich einer Untersuchung gemäss Absatz 2 abgeschlossen ist, kann der Ausschuss nach Konsultation des betreffenden Vertragsstaats beschliessen, eine Zusammenfassung der Ergebnisse des Verfahrens in seinen in Artikel 16 vorgesehenen Bericht aufzunehmen.
- (7) Jeder Vertragsstaat kann zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Protokolls oder seines Beitritts dazu erklären, dass er die in diesem Artikel vorgesehene Zuständigkeit des Ausschusses bezüglich der Rechte, die in einigen oder allen der in Absatz 1 genannten Übereinkünften niedergelegt sind, nicht anerkennt.
- (8) Jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 7 abgegeben hat, kann diese Erklärung jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation zurücknehmen

Artikel 14

Folgemassnahmen nach dem Untersuchungsverfahren

- (1) Sofern erforderlich, kann der Ausschuss nach Ablauf des in Artikel 13 Absatz 5 genannten Zeitraums von sechs Monaten den betreffenden Vertragsstaat auffordern, ihn über die Massnahmen zu unterrichten, die als Reaktion auf eine nach Artikel 13 durchgeführte Untersuchung getroffen oder ins Auge gefasst wurden.
- (2) Der Ausschuss kann den Vertragsstaat auffordern, weitere Angaben über alle Massnahmen vorzulegen, die der Vertragsstaat als Reaktion auf eine nach Artikel 13 durchgeführte Untersuchung getroffen hat; soweit es vom Ausschuss als geeignet erachtet wird, schliesst dies auch Angaben in den späteren Berichten des Vertragsstaats nach Artikel 44 des Übereinkom-

mens, nach Artikel 12 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie oder nach Artikel 8 des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ein.

Teil IV

Schlussbestimmungen

Artikel 15

Internationale Unterstützung und Zusammenarbeit

- (1) Der Ausschuss kann mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und anderen zuständigen Stellen seine Auffassungen oder Empfehlungen zu Mitteilungen und Untersuchungen, die einen Bedarf nach fachlicher Beratung oder Unterstützung erkennen lassen, übermitteln und etwaige Stellungnahmen und Vorschläge des Vertragsstaats zu den Auffassungen oder Empfehlungen beifügen.
- (2) Der Ausschuss kann diesen Stellen ausserdem mit Zustimmung des betreffenden Vertragsstaats alles aus den nach diesem Protokoll geprüften Mitteilungen zur Kenntnis bringen, was ihnen helfen kann, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich über die Zweckmässigkeit internationaler Massnahmen zu entscheiden, die den Vertragsstaaten dabei behilflich sein können, Fortschritte bei der Verwirklichung der in dem Übereinkommen und/oder den dazugehörigen Fakultativprotokollen anerkannten Rechte zu erzielen.

Artikel 16

Bericht an die Generalversammlung

- (1) Der Ausschuss nimmt in seinen nach Artikel 44 Absatz 5 des Übereinkommens alle zwei Jahre der Generalversammlung vorzulegenden Bericht eine Zusammenfassung seiner Tätigkeit nach diesem Protokoll auf.

Artikel 17

Verbreitung des Fakultativprotokolls und Informationen über das Fakultativprotokoll

Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, dieses Protokoll weithin bekannt zu machen und zu verbreiten und Erwachsenen wie auch Kindern, einschliesslich solcher mit Behinderungen, durch geeignete und wirksame Mittel und in barrierefreien Formaten den Zugang zu Informationen über die Auffassungen und Empfehlungen des Ausschusses zu erleichtern, insbesondere in Sachen, die den Vertragsstaat betreffen.

Artikel 18

Unterzeichnung, Ratifikation und Beitritt

- (1) Dieses Protokoll liegt für jeden Staat, der das Übereinkommen oder eines der ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle unterzeichnet oder ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zur Unterzeichnung auf.
- (2) Dieses Protokoll bedarf der Ratifikation, die von allen Staaten vorgenommen werden kann, die das Übereinkommen oder eines der ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

- (3) Dieses Protokoll steht jedem Staat, der das Übereinkommen oder eines der ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokolle ratifiziert hat oder ihm beigetreten ist, zum Beitritt offen.
- (4) Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 19

Inkrafttreten

- (1) Dieses Protokoll tritt drei Monate nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.
- (2) Für jeden Staat, der dieses Protokoll nach Hinterlegung der zehnten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt es drei Monate nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 20

Nach dem Inkrafttreten begangene Verletzungen

- (1) Der Ausschuss ist nur zuständig für Verletzungen eines in dem Übereinkommen und/oder den ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Rechts durch den Vertragsstaat, die nach dem Inkrafttreten dieses Protokolls begangen wurden.
- (2) Wird ein Staat nach Inkrafttreten dieses Protokolls dessen Vertragspartei, so betreffen seine Verpflichtungen gegenüber dem Ausschuss nur Verletzungen eines in dem Übereinkommen und/oder den ersten beiden dazugehörigen Fakultativprotokollen niedergelegten Rechts, die nach Inkrafttreten dieses Protokolls für den betreffenden Staat begangen wurden.

Artikel 21

Änderungen

- (1) Jeder Vertragsstaat kann eine Änderung dieses Protokolls vorschlagen und beim Generalsekretär der Vereinten Nationen einreichen. Der Generalsekretär übermittelt jeden Änderungsvorschlag den Vertragsstaaten mit der Aufforderung, ihm zu notifizieren, ob sie die Einberufung eines Treffens der Vertragsstaaten zur Beratung und Entscheidung über den Vorschlag befürworten. Befürwortet innerhalb von vier Monaten nach dem Datum der Übermittlung wenigstens ein Drittel der Vertragsstaaten ein solches Treffen, so beruft der Generalsekretär das Treffen unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen ein. Jede Änderung, die von einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden und abstimmenden Vertragsstaaten beschlossen wird, wird vom Generalsekretär der Generalversammlung zur Genehmigung und danach allen Vertragsstaaten zur Annahme vorgelegt.
- (2) Eine nach Absatz 1 beschlossene und genehmigte Änderung tritt am dreissigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Anzahl der hinterlegten Annahmeerkunden zwei Drittel der Anzahl der Vertragsstaaten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Änderung erreicht. Danach tritt die Änderung für jeden Vertragsstaat am dreissigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Annahmeerkunde in Kraft. Eine Änderung ist nur für die Vertragsstaaten, die sie angenommen haben, verbindlich.

Artikel 22

Kündigung

- (1) Jeder Vertragsstaat kann dieses Protokoll jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

- (2) Die Kündigung berührt nicht die weitere Anwendung dieses Protokolls auf Mitteilungen nach Artikel 5 oder 12 oder Untersuchungen nach Artikel 13, die vor dem Wirksamwerden der Kündigung eingegangen oder begonnen worden sind.

Artikel 23

Verwahrer¹¹ und Unterrichtung durch den Generalsekretär

- (1) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen ist Verwahrer dieses Protokolls.
- (2) Der Generalsekretär unterrichtet alle Staaten von:
 - a) den Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritten nach diesem Protokoll;
 - b) dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls und seiner Änderung nach Artikel 21;
 - c) Kündigungen nach Artikel 22.

Artikel 24

Sprachen

- (1) Dieses Protokoll, dessen arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt.
- (2) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens und allen Staaten, die das Übereinkommen unterzeichnet haben, beglaubigte Abschriften dieses Protokolls.

¹¹ Für Österreich: „Depositär“
Für die Schweiz und Liechtenstein: „Depositär“

**Liste der Vertragsparteien des Fakultativprotokolls
vom 19. Dezember 2011 zum Übereinkommen über die Rechte
des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren (Stand 18. Mai 2016)**

Vertragsstaaten	Unterzeichnung	Ratifikation
Albanien	24. September 2012	29. Mai 2013
Andorra	26. September 2012	25. September 2014
Argentinien	25. Juli 2012	14. April 2015
Belgien	28. Februar 2012	30. Mai 2014
Benin	24. September 2013	
Bolivien		2. April 2013
Brasilien	28. Februar 2012	
Chile	28. Februar 2012	1. September 2015
Costa Rica	28. Februar 2012	14. Januar 2014
Dänemark		7. Oktober 2015
Deutschland	28. Februar 2012	28. Februar 2013
Ecuador	24. April 2013	
El Salvador	25. Juli 2013	9. Februar 2015
Elfenbeinküste	24. September 2013	
Finnland	28. Februar 2012	12. November 2015
Frankreich	20. November 2014	7. Januar 2016
Gabon		25. September 2012
Ghana	24. September 2013	
Guinea-Bissau	24. September 2013	
Irland	24. September 2014	24. September 2014
Italien	28. Februar 2012	4. Februar 2016
Kapverden	24. September 2012	
Kroatien	27. Dezember 2013	
Liechtenstein	24. September 2012	
Litauen	30. September 2015	

Luxemburg	28. Februar 2012	12. Februar 2016
Madagaskar	24. September 2012	
Malediven	28. Februar 2012	
Mali	28. Februar 2012	
Malta	18. April 2012	
Marokko	28. Februar 2012	
Mauritius	13. August 2012	
Mazedonien	23. Mai 2012	
Monaco		24. September 2014
Mongolei	4. Oktober 2013	28. September 2015
Montenegro	28. Februar 2012	24. September 2013
Österreich	28. Februar 2012	
Paraguay	26. September 2012	
Peru	28. Februar 2012	6. Januar 2016
Polen	30. September 2013	
Portugal	28. Februar 2012	24. September 2013
Rumänien	13. Jun 2012	
Samoa		29. April 2016
Senegal	1. Oktober 2012	
Serbien	28. Februar 2012	
Seychellen	24. September 2013	
Slowakei	28. Februar 2012	3 Dezember 2013
Slowenien	28. Februar 2012	
Spanien	28. Februar 2012	3. Juni 2013
Thailand	25. September 2012	25. September 2012
Tschechische Republik	30. April 2015	2. Dezember 2015
Türkei	24. September 2012	
Ukraine	20. November 2014	
Uruguay	28. Februar 2012	23. Februar 2015
Zypern	27. Juli 2012	